

## Hauptsatzung der Stadt Lichtenau vom 24.10.2019

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg am 24.10.2019 die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau vom 24.01.2019 beschlossen.

Aufgrund der Beschlussfassungen vom 25.01.2024 und 27.02.2024 wurde die Hauptsatzung vom 24.10.2019 in den §§ 3 und 12 geändert - und wie nachfolgend dargestellt - angepasst.

### I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

#### § 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. GEMEINDERAT

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Ortschaftsrat der Stadtteile Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm oder einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Lichtenau gemäß § 25 Abs.2 GemO angehört.

### III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

#### § 4 Beschließende Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

## **1.1 Verwaltungs- und Bauausschuss (VBA)**

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats (Stadträte).

Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

- (3) Die Ortsvorsteher haben das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungs- und Bauausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 71 Abs. 4 GemO).
- (4) Fachkundige Einwohner können in Einzelfällen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungs- und Bauausschusses hinzugezogen werden (§ 33 Abs. 3 GemO).

## **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses**

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500,-- €, aber nicht mehr als 35.000,-- € beträgt. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 9 und der Ortschaftsräte gem. § 15 bleiben unberührt.
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Verwaltungs- und Bauausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss (VBA) zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

## **§ 7 Verwaltungs- und Bauausschuss (VBA)**

Der Verwaltungs- und Bauausschuss ist zuständig für:

1. Vorberatung von Bauvorhaben der Stadt, insbesondere Durchführung von Ortsbesichtigungen,
2. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit hiervon das Ortsbild verändert oder beeinträchtigt werden kann,
5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
6. Genehmigungsverfahren für den Bodenverkehr (§ 19 BauGB),
7. die Erklärung der Stadt gemäß §§ 24 - 28 sowie § 33 BauGB (Vorkaufsrechte) soweit diese Vorkaufsrechte ausgeübt werden sollen,
8. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO), soweit die nach der LBO vorgeschriebenen Grenzabstände nicht eingehalten werden.

## **IV. BÜRGERMEISTER**

### **§ 8 Rechtsstellung**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (2) Der Bürgermeister kann sich in der Ausübung seiner Dienstgeschäfte in den Stadtteilen Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm durch den Ortsvorsteher vertreten lassen (§ 71 Abs. 3 GemO).

## § 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von 7.500,-- € im Einzelfall, jedoch in unbeschränkter Höhe, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte handelt;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,-- € im Einzelfall;
- 2.3 die Einstellung und Entlassung von
- 2.3.1 Beschäftigten des TVÖD - Sozialtarif der Entgeltgruppen **S 1 bis S 8a** TVÖD (Erzieher),
  - 2.3.2 Reinigungspersonal,
  - 2.3.3 Mutterschaftsvertretungen einschließlich der Gewährung von Elternzeit,
  - 2.3.4 Beamtenanwärtern und Auszubildenden,
  - 2.3.5 Urlaubsvertretungen aufgrund der Gewährung von Sonderurlaub bis zur jeweiligen Höchstgrenze der tariflichen bzw. gesetzlichen Zulässigkeit, sowie die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten und Praktikanten, auch FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr);
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche (Erlass) der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,-- € beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,-- € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall.
- 2.10 die Veräußerung und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall;
- 2.11 Veräußerung der städtischen Walderträge zum Höchstgebot;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigern zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss;
- 2.14 die Erteilung von Negativzeugnissen über das Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.16 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht der Verwaltungs- und Bauausschuss gem. § 7 zuständig ist;
- 2.17 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO) soweit die nach der LBO vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten werden;
- 2.18 die Vergabe von Bauplätzen zum Zwecke der Wohnbebauung im Stadtteil Lichtenau an Bürger zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen;
- 2.19 die Erklärung der Stadt gem. §§ 24 - 28 sowie § 33 BauGB (Vorkaufsrechte), soweit diese Vorkaufsrechte nicht ausgeübt werden sollen.

## **V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS**

### **§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt nach jeder Wahl aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter, die den Bürgermeister im Verhinderungsfall vertreten (§ 48 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird bei der Bestellung bestimmt.

- (3) Scheidet einer der Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Wahlperiode diese Vertreterstelle durch Neuwahl zu besetzen.

## **VI. STADTTEILE**

### **§ 11 Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Lichtenau
  - 1.2 Grauelsbaum
  - 1.3 Muckenschopf
  - 1.4 Scherzheim
  - 1.5 Ulm
- (2) Dem Stadtteilnamen aus Absatz 1 wird jeweils der Name der Stadt mit Bindestrich vorangestellt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Muckenschopf, Scherzheim und Ulm sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.  
Die räumliche Grenze des Stadtteils Lichtenau ist die Gemarkung der früheren Gemeinde gleichen Namens abzüglich der nach den Veränderungsnachweisen Nr. 1999/1 (Gemarkung Grauelsbaum) und Nr. 1999/4 (Gemarkung Lichtenau) bezeichneten Grundstücke.  
Die räumliche Grenze des Stadtteils Grauelsbaum ist die Gemarkung der früheren Gemeinde gleichen Namens einschließlich der nach den Veränderungsnachweisen Nr. 1999/1 (Gemarkung Grauelsbaum) und Nr. 1999/4 (Gemarkung Lichtenau) bezeichneten Grundstücke.

## **VII. UNECHTE TEILORTSWAHL**

### **§ 12 Unechte Teilortswahl**

*entfallen (Beschlussfassung des Gemeinderats vom 25.01.2024)*

## **VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 13 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Grauelsbaum
- 1.2 Muckenschopf
- 1.3 Scherzheim
- 1.4 Ulm

## **§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft
  - 2.1 Grauelsbaum 6 Mitglieder
  - 2.2 Muckenschopf 6 Mitglieder
  - 2.3 Scherzheim 8 Mitglieder
  - 2.4 Ulm 8 Mitglieder
- (3) Die Ortschaftsräte werden jeweils von der Bevölkerung gewählt. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 GemO entsprechend.

## **§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil (Ortschaft) betreffen,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten.
  - 3.4 Ferner - soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise - sondern gerade für die jeweilige Ortschaft von besonderer Bedeutung:
    - 3.4.1 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
    - 3.4.2 der Bau von Schulen, die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,
    - 3.4.3 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
    - 3.4.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht einschließlich Polizeiverordnungen,

- 3.4.5 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - 3.4.6 die Festsetzung der Grundstückspreise für gemeindeeigene Bauplätze,
  - 3.4.7 der Verkauf und die Vermietung von Vermögen,
  - 3.4.8 Angelegenheiten der Feuerwehr.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie den jeweiligen Stadtteil (Ortschaft) betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Vollzug des Haushaltsplans für den jeweiligen Stadtteil, insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 35.000,-- € beträgt,
  - 4.2 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von folgenden öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht:
    - 4.2.1 Kultur- und Sportpflege
    - 4.2.2 Friedhof
    - 4.2.3 Kinderspielplätze und Kindergärten
    - 4.2.4 Grün- und Parkanlagen,
  - 4.3 die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
  - 4.4 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.5 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
  - 4.6 die Vergabe von Bauplätzen zum Zwecke der Wohnbebauung im jeweiligen Stadtteil an Bürger zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen,
  - 4.7 die Vergabe der Jagd- und Fischereirechte auf den Gemarkungen der jeweiligen Ortschaft, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Die Veräußerung und Belastung von Vermögenswerten aus dem jeweiligen Stadtteil ab einem Wert von 35.000,-- € bedarf der Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates.
- Bei Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken in der jeweiligen Ortschaft (in dem jeweiligen Stadtteil) ist die Zustimmung ab einem Jahresbetrag netto von 17.500,-- € erforderlich.
- Wird die Zustimmung nicht erteilt, so ist der Gemeinderat berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 aller im Gemeinderat stimmberechtigten Mitglieder die fehlende Zustimmung zu ersetzen.
- Der Gemeinderat ist berechtigt, die genannten Summen anzugleichen, wenn die Hauptsatzung entsprechend geändert wird.

## **§ 16 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 17 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

**Stadt Lichtenau - Ortsverwaltung Grauelsbaum**  
**Stadt Lichtenau - Ortsverwaltung Muckenschopf**  
**Stadt Lichtenau - Ortsverwaltung Scherzheim**  
**Stadt Lichtenau - Ortsverwaltung Ulm**

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.01.2019 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenau, den 24.10.2019

Christian Greilach  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen von 28.03.1985 am 01.02.2019 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Lichtenau, den 24.10.2019

Christian Greilach  
Bürgermeister

*Um den Lesefluss zu erleichtern, wird auf Doppelnennungen (z.B. „Erzieherin“ / „Erzieher“) verzichtet. Die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.*